



WID - Kompakt Nr. 17/101

1. **Aktuelle Entwicklung beim Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**
2. **Regionale Ernährungswende – das Programm „Rheinland-Pfalz isst besser“**
3. **Einfluss der Sanktionen gegen Russland auf den Außenhandel mit Rheinland-Pfalz**
4. **Bundesarbeitsgericht: Die Fraktionen des Bayerischen Landtags sind keine öffentlichen Arbeitgeber im Sinne des SGB IX**
5. **VG Köln: Der Wahl-O-Mat zur Europawahl ist verfassungswidrig**
6. **VG Dresden und VG Düsseldorf: NPD-Wahlplakate dürfen entfernt werden**
7. **BVerfG: Wahlwerbespots der NPD**

1. Aktuelle Entwicklung beim Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Die **Elektromobilität** ist für die **Energiewende** von zentraler Bedeutung. Der Ausbau der nötigen **Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge** soll daher gefördert werden. Dies betont die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/9066). Mit Benzin, Diesel oder Erdgas betriebene Fahrzeuge, die über ein entsprechendes **Abgasreinigungssystem** verfügten, würden jedoch noch für einen längeren Zeitraum eine Rolle spielen. Außerdem gebe es neben dem Elektroantrieb noch andere ebenfalls **klimafreundliche Antriebe**, beispielsweise mit **Wasserstoffbrennstoffzellen**. Im Bereich der E-Mobilität habe sich die Anzahl der Ladestellen sehr positiv entwickelt. Im Januar 2017 habe es lediglich 187 Ladepunkte in Rheinland-Pfalz gegeben. Im April 2019 seien es bereits 773 gewesen. Durch diesen Fortschritt hätten nun 85 Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung **Zugang zu einer Ladesäule** in einem Umkreis von zehn Kilometern um ihren Wohnort. Zudem stelle die Bundesnetzagentur im Internet eine **Ladesäulenkarte** zur Verfügung, die alle Ladepunkte mit einer **Ladeleistung von mehr als 3,7 kW** beinhalte. Die Landesregierung wolle auch in Zukunft den **Ausbau des Ladeatlas** unterstützen, jedoch stehe beim gesamten Thema E-Mobilität auch der Bund ganz klar in der Pflicht.

2. Regionale Ernährungswende – das Programm „Rheinland-Pfalz isst besser“

Bei der Initiative „Rheinland-Pfalz isst besser“ geht es vor allem darum, allen Bürgerinnen und Bürgern den **Wert von Lebensmitteln** vor Augen zu führen und besonders der Jugend die wichtigsten Aspekte einer **nachhaltigen Ernährung** zu vermitteln. Zu diesem Fazit kommt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/9053). Aus diesem Grund arbeite die Landesregierung eng mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zusammen und fördere gezielt Projekte der Initiative wie beispielsweise „Kita isst besser“, „Ernährung nachhaltig gestalten“ oder „Bühne für gute Ernährung“. Zudem versuche man, die **breite Masse der Kinder und Jugendlichen** zu erreichen, indem man für Teamerinnen und Teamer von Freizeitangeboten Projekte zur Weiterbildung zu diesem Thema anbiete. Auch werde die Bevölkerung gezielt durch die Landesregierung auf Messen und Veranstaltungen über die richtige **Lagerung von Lebensmitteln** und den **Sinn des Mindesthaltbarkeitsdatums** informiert. Oberstes Gebot sei es, die Ziele der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 zu realisieren.

3. Einfluss der Sanktionen gegen Russland auf den Außenhandel mit Rheinland-Pfalz

Die von der EU gegen Russland verhängten Sanktionen wirken sich **negativ** auf den Außenhandel aus. Zu diesem Schluss kommt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/9065). Im Vergleich zum Jahr 2014 haben der **Export** von rheinland-pfälzischen

Unternehmen in die Russische Föderation um 13,4 Prozent und der **Import** aus Russland um 17,8 Prozent abgenommen. Durch die Sanktionen werde das **Vertrauen** zwischen deutschen und russischen Unternehmen beschädigt. Allerdings seien nicht alle Wirtschaftsbereiche von den Sanktionen betroffen. So sei beispielsweise der **Export von Rohstoffen** nach Russland um 47,1 Prozentpunkte gestiegen. Die Landesregierung sei bemüht, die Wirtschaftsbeziehungen zur Russischen Föderation aufrecht zu erhalten und habe zu diesem Zweck bereits im Jahr 2018 Delegationsreisen unternommen und rheinland-pfälzischen Unternehmen Wirtschaftsgespräche in Russland vermittelt. Das zuständige Ministerium werde auch in Zukunft **Außenwirtschaftsmaßnahmen** mit der Russischen Föderation planen, fördern und durchführen.

4. Bundesarbeitsgericht: Die Fraktionen des Bayerischen Landtags sind keine öffentlichen Arbeitgeber im Sinne des SGB IX

Die Fraktionen des Bayerischen Landtags sind keine öffentlichen Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX a.F. (alte Fassung; neu: § 154 Abs. 2 SGB IX). Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 16. Mai 2019 entschieden (Az. 8 AZR 315/18, vgl. die Pressemitteilung Nr. 23/19).

Geklagt hatte ein Bewerber, der sich auf zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bei einer Fraktion des Bayerischen Landtags beworben hatte. Bei seiner Bewerbung wies der Kläger auf seine **Schwerbehinderung** hin. Die beklagte Fraktion lud ihn nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein und teilte ihm mit, sie habe sich für andere Bewerber entschieden. Daraufhin hat der Kläger die beklagte Fraktion auf Zahlung einer **Entschädigung** in Anspruch genommen. Er vertritt die Auffassung, die beklagte Fraktion habe ihn wegen seiner Schwerbehinderung **benachteiligt** und damit gegen das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** verstoßen (Art. 15 Abs. 2 AGG). Das SGB IX sieht in diesem Zusammenhang eine Reihe von Bestimmungen zum **Schutz und zur Förderung Schwerbehinderter** vor, die die beklagte Fraktion aus Sicht des Klägers nicht berücksichtigt habe. Zudem ist der Kläger der Auffassung, dass die Beklagte ihn entgegen § 82 Satz 2 SGB IX a.F. (neu: § 165 Satz 3 SGB IX) nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen habe. Die Beklagte sei hierzu als öffentlicher Arbeitgeber i.S.v. § 71 Abs. 3 SGB IX a.F. verpflichtet.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg. Die Beklagte habe den Kläger nicht wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Sie habe keine zu Gunsten schwerbehinderter Menschen getroffenen Verfahrens- und/oder Förderpflichten verletzt, insbesondere sei sie nicht nach § 82 Satz 2 SGB IX a.F. verpflichtet gewesen, den Kläger zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die beklagte Fraktion **sei kein öffentlicher Arbeitgeber** i.S.v. § 71 Abs. 3 SGB IX a.F. Sie sei insbesondere **keine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts** i.S.v. § 71 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX a.F., da ihr ein solcher Status nicht verliehen wurde, führt das Bundesarbeitsgericht in seiner Urteilsbegründung aus.

5. VG Köln: Der Wahl-O-Mat zur Europawahl ist verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Köln hat auf Antrag der Partei „Volt Deutschland“ mit Beschluss vom 20. Mai 2019 der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) untersagt, die interaktive Anwendung „Wahl-O-Mat“ in ihrer derzeitigen Form zu betreiben (Beschl. v. 20.05.2019, Az. 6 L 1056/19). Der „Wahl-O-Mat“ soll den Bürgern als **Entscheidungshilfe** bei anstehenden Wahlen dienen, die Kammer beanstandete jedoch die Darstellung der Auswertung. Die Partei "Volt Deutschland" hatte gegen die Auswahlmöglichkeiten und Anzeigepaxis bei der **Auswertung der Nutzerantworten** im „Wahl-O-Mat“ für die Europawahlen einen Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Gerade neuere und kleinere Parteien würden klar benachteiligt, da derzeit die Darstellung der Auswertung der vom Nutzer mit den Programmen der teilnehmenden Parteien erzielten Übereinstimmungen von der Auswahl von bis zu acht Parteien abhängig gemacht würde. Hiermit würde die verfassungsrechtlich garantierte **Chancengleichheit verletzt**.

Das VG Köln sieht eine **faktische Benachteiligung kleinerer bzw. unbekannter Parteien**, zu denen auch die Antragstellerin gehöre. Der Anzeigemechanismus verletze mittelbar das **verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit** gemäß Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Die bpb habe in ihrer Begründung keine Argumente vorbringen können, die eine Verletzung der Chancengleichheit rechtfertigten.

Die bpb hat angekündigt, Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Münster gegen die Entscheidung einlegen zu wollen.

6. VG Dresden und VG Düsseldorf: NPD-Wahlplakate dürfen entfernt werden

Das Verwaltungsgericht Dresden hat entschieden, dass die Stadt Zittau die von der NPD aufgehängten Wahlplakate aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernen durfte und sie nicht wieder aufhängen muss (Beschluss vom 20. Mai 2019, Az. 6 K 385/19, vgl. die [Pressemitteilung vom 21. Mai 2019](#)). Die Stadt war der Ansicht, dass die aufgehängten Wahlplakate mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet!“ den **Straftatbestand der Volksverhetzung** erfüllten. Das Plakat zeigt neben der Überschrift das NPD-Parteilogo und die Aufforderung „Widerstand – jetzt“; es ist graphisch mit Totenkreuzen und Namen von Orten im Bundesgebiet unterlegt, in denen es in der jüngeren Vergangenheit zu Gewalt- und Tötungsdelikten kam, die Tätern mit Migrationshintergrund zugeschrieben werden. Die NPD wollte die Stadt, nachdem diese die Plakate entfernen ließ, im Wege einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichten, die Wahlplakate wieder an ihren ursprünglichen Standorten aufzuhängen.

Das Verwaltungsgericht sieht in der Verwendung der Plakate im öffentlichen Straßenraum eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit**, der die Stadt Zittau nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (§ 3 Abs. 1) durch ihre Entfernung habe begegnen dürfen. Die Plakate erfüllten offensichtlich den **Straftatbestand der Volksverhetzung**. Durch die im „kriegerischen Jargon“ formulierte Aufforderung „Stoppt die Invasion“ und „Widerstand – jetzt“ würden die Bürger unverhohlen dazu aufgefordert, sich nun selbst gegen die Migration und einreisende Ausländer zu wehren“. Dadurch werde nicht nur das **Gewaltmonopol des Staates** in Frage gestellt. Vielmehr seien solche Äußerungen auch geeignet, „das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern, eine latent vorhandene Gewaltbereitschaft insbesondere rechtsradikal gesinnter Personen gegenüber Migranten zu stärken, Abneigungen hervorzurufen und die Gewaltschwelle herabzusetzen und damit den öffentlichen Frieden zu gefährden“. Die NPD greife mit dem Wahlplakat die **Menschenwürde** sämtlicher in Deutschland lebenden Migranten an. Dieser Teil der Bevölkerung werde „von ihr böswillig in einer Weise verächtlich gemacht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“, heißt es in dem Beschluss weiter. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Bautzen wies die Beschwerde der NPD am gestrigen Tage zurück (Beschluss vom 23. Mai 2019, Az. 3 B 155/19).

Dasselbe Wahlplakat hat auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf beschäftigt, das ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass **Inhalt und Gestaltung der Plakate volksverhetzend** sind und die **öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden** (Beschluss vom 21.05.2019, Az. [20 L 1449/19](#)). In diesem Fall hatte der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach die NPD mit einer Ordnungsverfügung aufgefordert, alle Plakate mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet!“ zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Die Partei ging mit einem Eilantrag gegen die Ordnungsverfügung vor, den das Gericht jedoch ablehnte. Die Ordnungsverfügung sei rechtmäßig.

In Rheinland-Pfalz wurde wegen des beschriebenen NPD-Wahlplakats **Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Mainz** durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstattet. Erst wenn das Ergebnis der Ermittlungen feststehe, könne über eine Entfernung der Plakate entschieden werden.

7. BVerfG: Wahlwerbespots der NPD

Ein Wahlwerbespot der NPD, bei dem zunächst vor einem schwarzgrauen Hintergrund Blutspritzer am Bildschirm herunterlaufen und anschließend zu immer schneller werdenden Einblendungen von Tatorten und Namen von Opfern von Gewalt- und Tötungsdelikten folgender Text gesprochen wird: „Seit der willkürlichen Grenzöffnung 2015 und der seither unkontrollierten Massenzuwanderung werden Deutsche fast täglich zu Opfern ausländischer Messermänner. Migration tötet!“ und die Einrichtung von „Schutzzonen“ für Deutsche versprochen wird, muss nicht ausgestrahlt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Antrag der NPD abgelehnt, mit dem das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) zur Ausstrahlung verpflichtet werden sollte (Beschluss vom 27. April 2019, Az. [1 BvQ 36/19](#)). Das Verwaltungsgericht Mainz hatte am 26. April 2019 (Az. 4 L 437/19.MZ) im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass der genannte Wahlwerbespot den **Tatbestand der Volksverhetzung** (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB) erfülle. Er treffe durch seine Bilder und seinen Wortlaut die Aussage, dass Ausländer – insbesondere jene, die im Jahr 2015 und später eingereist seien –

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

sämtlich Straftäter seien. Durch die Bildabfolge werde ein rasanter Anstieg von Gewalttaten suggeriert und der Eindruck einer akuten Bedrohung der deutschen Bevölkerung durch die nach dem Jahr 2015 eingereisten Migranten erweckt. Insbesondere der Begriff „Messermänner“ unterstelle, dass diese Ausländer sämtlich und stets schwerkriminell seien und fast täglich Kapitalverbrechen an Deutschen begingen. Der Wahlwerbespot könne das **Vertrauen der Bevölkerung** in die **Rechtssicherheit erschüttern** und so den **öffentlichen Frieden gefährden**. Zwar habe grundsätzlich jede Partei Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlwerbespots aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 5 Abs. 1 Parteiengesetz i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG. Vorliegend sei das ZDF jedoch angesichts des strafbaren Inhalts des Wahlwerbespots zu seiner Zurückweisung befugt. Diese Entscheidung wurde durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz mit weiterer Begründung bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verletzung der Meinungsfreiheit der NPD durch die Urteile verneint. Es sei nicht erkennbar, dass die Verwaltungsgerichte den **Schutzgehalt der Meinungsfreiheit** in ihren Entscheidungen verkannt hätten.

Die NPD änderte daraufhin ihren Wahlwerbespot. Sie entfernte insbesondere die Passage über die „Messermänner“. Der Eingangstext lautete fortan: „Seit der willkürlichen Grenzöffnung 2015 und der seither unkontrollierten Massenzuwanderung werden Deutsche fast täglich zu Opfern“. Die Zurückweisung dieses Wahlwerbespots, so das Bundesverfassungsgericht in einer weiteren Eilentscheidung (Beschluss vom 15. Mai 2019, Az. 1 BvQ 43/19) verstoße gegen den **Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien**. Dem Wahlwerbespot könne ein volksverhetzender Inhalt nicht mit hinreichender Gewissheit entnommen werden. Sein Fokus liege – anders als in seiner ursprünglichen Fassung – auf den Deutschen als vermeintlichen „Opfern“. Als Bedrohung würden **lediglich abstrakt** die „willkürliche Grenzöffnung“ und die „Massenzuwanderung“ genannt. Eine Auslegung unter Rückgriff auf das Parteiprogramm scheidet aus. Der Wahlwerbespot müsse **allein aus sich heraus** beurteilt werden.